

## **Die steuerliche Behandlung von Bitcoins**

Der Höhenflug der letzten Zeit verschaffte sog. „Kryptowährungen“ zB Bitcoins erhebliche Kursgewinne und zunehmende Aufmerksamkeit. Auch ihre Bedeutung als Zahlungsmittel nimmt stetig zu. Bei Bitcoins handelt es sich um virtuelle Währungen, die derzeit nicht als gesetzliche Zahlungsmittel bzw nicht als offizielle Währung anerkannt sind. Aus bilanzieller und steuerlicher Sicht sind es vielmehr sonstige unkörperliche, nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter. Virtuelle Währungen sind wie sonstige betriebliche Wirtschaftsgüter zu behandeln und daraus entstehende Einkünfte grundsätzlich nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern. Wird mit Bitcoins gehandelt oder diese gegen Euro getauscht, liegt jeweils ein Tauschvorgang vor. Bei zinsbringender Veranlagung der Bitcoins, unterliegen die Zinsen der Kest in Höhe von 27,5 %. Werden Bitcoins im Privatvermögen zinstragend veranlagt, unterliegen realisierte Wertänderungen ebenfalls dem Sondersteuersatz iHv 27,5 %. Ansonsten entsteht im Privatbereich eine Steuerpflicht nur dann, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung veräußert werden. Die daraus resultierenden Einkünfte (Kursgewinne) sind mit dem regulären ESt-Tarif von bis zu 55% zu versteuern. Der Umtausch von Bitcoins in gesetzliche Zahlungsmittel (zB Euro) und umgekehrt ist nach der Rechtsprechung des EuGH von der Umsatzsteuer befreit.

### **Marksteiner & Partner**

Steuerberatungs- u. Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG

[www.marksteiner-partner.at](http://www.marksteiner-partner.at)